

# Deutsches Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **32 (1966)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **01.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364210>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht näher definiert ist. Sollte es einmal dazu kommen, dass grössere Städte als «offene Städte», d. h. Städte, die nicht verteidigt werden, die keine wichtigen militärischen Ziele enthalten und die deshalb auch nicht angegriffen werden dürfen, deklariert werden können, so könnte dies eine Reihe von Vorteilen in der Verteidigung des Landes bringen. Diese «offenen Städte» könnten gleichsam als Oasen dienen, wo das Leben mehr oder weniger ungestört weitergehen kann,

wobei auch Evakuationsmöglichkeiten aus den Kampfgebieten bestehen würden. Allerdings darf man sich im Zeitalter der Massenvernichtungswaffen nicht der Illusion hingeben, dass in «offenen Städten» Zivilschutzmassnahmen überflüssig wären.

Soweit sind wir aber heute noch nicht und dürfen deshalb in unseren Vorbereitungen auch nicht damit rechnen.

## Generalversammlung der Aarg. Luftschutz-Offiziersgesellschaft

-sc- Pünktlich konnte der Präsident der ALOG, Major Erhard Lüscher, immerhin mehr als einen Drittel der 52 Mitglieder zur Generalversammlung vom 22. Januar 1966 im Hotel Bahnhof in Brugg begrüßen. Die statutarischen Geschäfte wickelten sich rasch ab. In gedrängter Form blickte Major Lüscher zurück auf die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr. Hier seien als hauptsächlichste Anlässe der instruktive Sturmgewehrkurs und das gemeinsam mit den Basler Kameraden organisierte Pistolenschiessen hervorgehoben. (Jene, die dabei waren, schmunzelten vergnügt. Warum wohl? Recht geschieht jenen, die daheim blieben!)

Obgleich die Jahresrechnung mit einem kleinen Rückschlag abschliesst, beschloss die Versammlung, den bisherigen Mitgliederbeitrag von Fr. 16.— zu erheben. Darin inbegriffen sind die Beiträge an die SLOG, SOG, «Protar»-Abonnement und Versicherung. Statutengemäss scheidet Oblt. Fischer als Rechnungsrevisor aus. Zu dessen Nachfolger wurde Lt. Ewald Meier (Wettingen) gewählt. Anstelle des zurückgetretenen Präsidenten der Technischen Kommission, Hptm. Pabst, bestimmte die Versammlung neu Hptm. Ernst Briner.

Der Vorstand setzt sich nun für den Rest der laufenden Amtsperiode zusammen aus:

Präsident: Major Erhard Lüscher, Fislisbach.

Vizepräsident: Hptm. Ernst Briner, Seon (zugleich Präsident der TK).

Aktuar: Lt. Rudolf Leuppi, Villmergen.

Kassier: Oblt. Reinhard Studer, Kleindöttingen.

Beisitzer: Hptm. Fridolin Pabst, Stein, Oblt. Willy Müller, Schöftland, Lt. Jörg Zubler, Windisch.

Das Jahresprogramm sieht für 1966 vor: Rak-Rohrkurs unter Leitung von Hptm. Frey, Schlauchbootfahrt im Reusstal, Besichtigung der Zivilschutzanlagen der Stadt Baden, Pistolenschiessen. Die genauen Daten werden unsern Mitgliedern mit Zirkularschreiben rechtzeitig mitgeteilt. Ebenso sollen sie aufmerksam gemacht werden auf das Bieler Schiessen der SLOG sowie deren Nacht-OL in der Ostschweiz.

Im zweiten Teil stiess eine stattliche Schar leitender Funktionäre von örtlichen Zivilschutzorganisationen zu uns. Major i. Gst. H. Stocker, Instr. Of. der Ls. Trp., referierte fundiert über «Themen aus dem Problemkreis Zivilschutz und Luftschutztruppen». Seinen mutigen, zu reiflichem Nachdenken anregenden Ausführungen schloss sich eine rege benützte Diskussion an, die wie das ausgezeichnete Referat mithalf, offene Fragen zu klären.

## Ausland

### Deutsches Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (9. September 1965)

Der Artikel 7 über Notvorrat lautet: 1. Jeder Haushaltvorstand ist verpflichtet für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen einen für 14 Tage ausreichenden Notvorrat an Lebensmitteln zu beschaffen und bereitzuhalten. Er hat ferner eine Bevorratung (!) mit Wasser für den gleichen Zeitraum vorzubereiten und spätestens bei Eintritt des Verteidigungsfalles

durchzuführen. — 2. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Umfang und die Durchführung der Notbevorratung mit Lebensmitteln und Wasser zu regeln und dabei zur Klärung von Zweifelsfällen festzulegen, wer als Haushaltvorstand im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. eu

**Redaktion:** Allg. Teil: Oblt. Klaus Erzer, Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn. Teil SLOG: Major H. Stelzer, Abt. für Ter.-Dienst und Ls.Trp., 3084 Wabern. Teil SGOT: Major H. Faesi, Spitalgasse 31, 3000 Bern. Einsendungen an Redaktion «Schutz und Wehr», Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn. Redaktionsschluss für Nr. 3/4: 31. März 1966.

**Druck, Verlag und Administration:** Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn, Telefon (065) 2 64 61. Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn, und Brunner-Annoncen AG, Postfach, 8036 Zürich. Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 17.—. Postcheckkonto 45-4.